

Schlechtes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne eine Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder dergleichen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

- 1) mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geräumte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstrolöchern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu pfänden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Verschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflögebeholdenen einem Anderen,

- 1) zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;
- 2) zu dem Zweck, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;
- 3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnfüßriger Ab-